

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



43. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 24.05.2017

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der ergänzenden Planfeststellung für nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen (Lärmvorsorge) an der Ostumgehung Lüneburg im Zuge der B4/B209 im 1. Planfeststellungsabschnitt zwischen Ilmenaubrücke und Erbstorfer Landstraße in der Hansestadt Lüneburg	170
	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 „Altenbrücker Damm/Lüner Damm“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)	171
	Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung der Aufhebung der Teilfläche 6 Hopfengarten des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	172
	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die 82. Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich „Hagenhauskoppel“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	173
	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 129 „Schlieffen-Park“, 2. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	174
	Öffentliche Ausschreibung Weihnachtsmarkt 2017 bis 2020	175
Stadt Bleckede	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017	178
	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen, Fuß- und Radwegen ..	179
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Oldendorf/Luhe	180
	3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe	181
	6. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe	182
	Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Rehlingen	182
	Haushaltssatzung 2017 und 2018 der Gemeinde Soderstorf	183
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2017	184
	Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2017 ..	185
	Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2017 ..	186
	Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2017 ..	187
	Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittorf	188
Samtgemeinde Ostheide	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Im Heidweg“ der Gemeinde Barendorf	189
	Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2017	192
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2017	193
Samtgemeinde Scharnebeck	Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung des Flecken Artlenburg	194
	Bekanntmachung des Fleckens Artlenburg. Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nahversorgungszentrum an der Bundesstraße“	194
	Bekanntmachung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Bebauungsplan Nr. 10 „Rethscheuer West“ - 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften	195

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der ergänzenden Planfeststellung für nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen (Lärmvorsorge) an der Ostumgehung Lüneburg im Zuge der B4/B209 im 1. Planfeststellungsabschnitt zwischen Ilmenaubrücke und Erbstorfer Landstraße in der Hansestadt Lüneburg

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Lüneburg vom 17.01.2011 wurden nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen an der Ostumgehung Lüneburg im Zuge der B4/B209 im 1. Planfeststellungsabschnitt zwischen Ilmenaubrücke und Erbstorfer Landstraße vorgenommen. In diesem Planfeststellungsbeschluss wurde festgelegt, dass eine neue Schallprognose auf der Basis des Jahres 2030 erfolgen muss, wenn mit dem Bau der BAB 39 am Stichtag 30.06.2015 noch nicht begonnen wurde. Dieser Fall ist eingetreten.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Vorhabenträgerin hat jetzt eine Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung mit Prognosehorizont 2030 beim Landkreis Lüneburg als Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

Zur allgemeinen Einsichtnahme liegen die Unterlagen zur schalltechnischen Untersuchung (Erläuterungsbericht und Berechnungsunterlagen) in der Zeit vom 31.05.2017 bis 30.06.2017 bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Umwelt, Bei der Ratsmühle 17 a in Lüneburg während der Dienstage von

**montags bis freitags, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags und donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
zusätzlich nach vorheriger Terminvereinbarung**

aus. Darüber hinaus sind die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter www.landkreis-lueneburg.de/ostumgehung digital abrufbar.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum 14.07.2017, bei der Hansestadt Lüneburg, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg oder beim Landkreis Lüneburg, Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung, Auf dem Michaeliskloster 8, 21335 Lüneburg Einwendungen gegen die ergänzenden Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erläuterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erläuterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (ergänzende Auflagen) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird ein Erläuterungstermin stattfinden, auf dem die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Ergänzung mit Prognosehorizont 2030 vorstellt. Dieser findet statt:

**am 21.08.2017 um 17.00 Uhr
in der IHK Lüneburg-Wolfsburg
Großer Saal, Am Sande 1, 21335 Lüneburg**

Der Erläuterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist neben den Einwendern auch denjenigen Personen freigestellt, deren Belange möglicherweise von der Planung berührt werden. Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die schriftliche Vollmacht ist zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landkreis Lüneburg, Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung) zu geben.

Lüneburg, den 24.05.2017

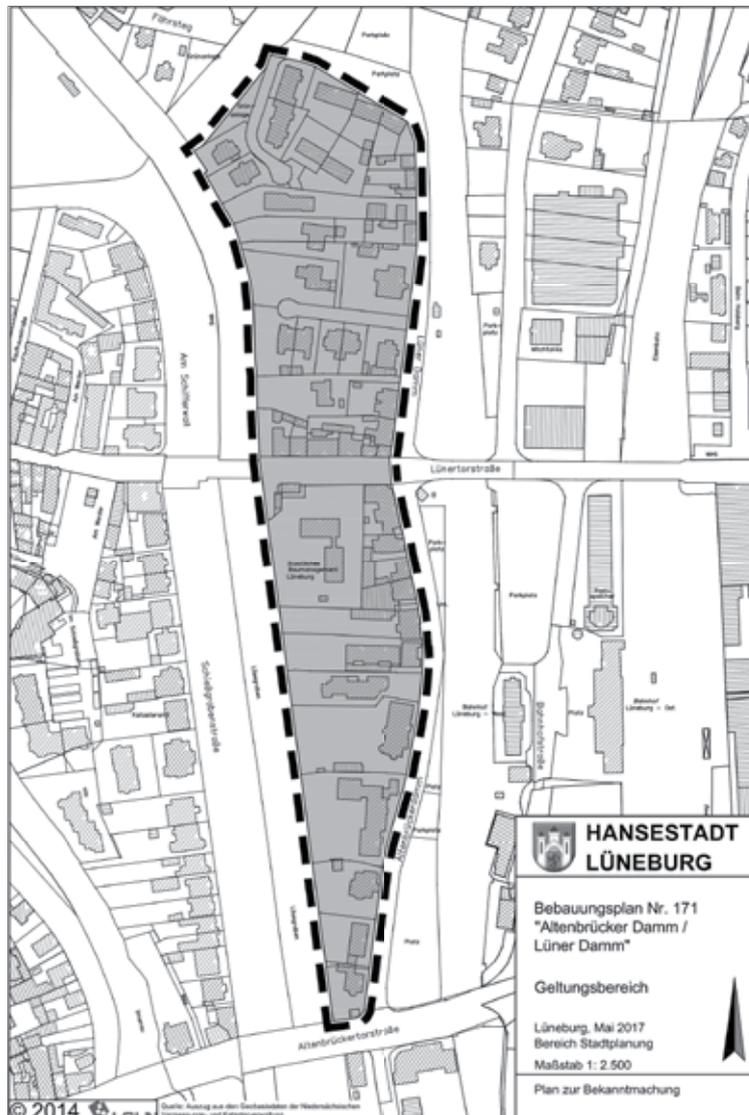
In Vertretung
Moßmann
Stadtrat

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 „Altenbrücker Damm/Lüner Damm“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 16.08.2016 folgende Beschlüsse gefasst: Gemäß § 2 i. V. m. § 13 a BauGB wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 eingeleitet. Der Bebauungsplan Nr. 171 bekommt die Bezeichnung „Altenbrücker Damm/Lüner Damm“. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.

Ziel des Bebauungsplans ist es, im Wesentlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO und Gestaltungsregelungen durch örtliche Bauvorschriften über Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 NBauO zu treffen.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch beschrieben.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

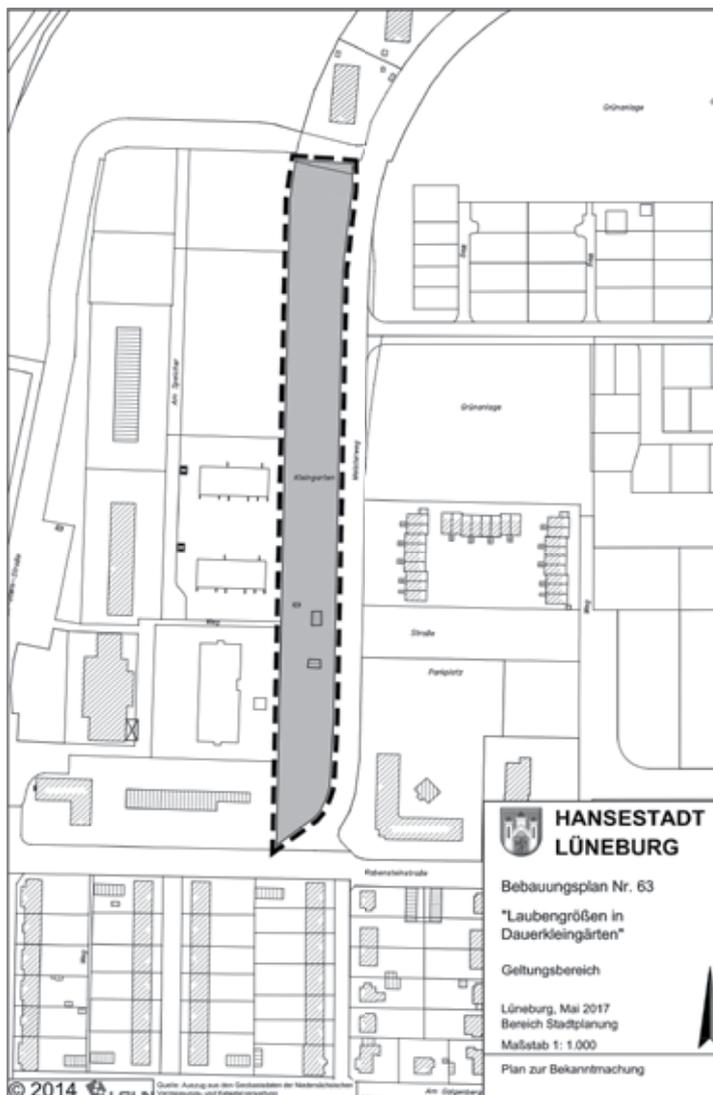
Lüneburg, 19.05.2017
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die frühzeitige Auslegung der Aufhebung der Teilfläche 6 Hopfengarten des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 24.01.2017 folgende Beschlüsse gefasst.

1. Gemäß § 2 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB wird das Verfahren zur Aufhebung der Teilfläche 6 „Hopfengarten“ des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ eingeleitet. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Ziel der Planung ist die Aufhebung der Festsetzungen des oben angegebenen Bebauungsplans für die bezeichnete Teilfläche.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Aushang durchgeführt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.



Der Geltungsbereich der Bauleitplanung, Aufhebung der Teilfläche 6 „Hopfengarten“ des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“, nebst seiner Begründung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt in der Zeit vom **08.06.2017** bis einschließlich **07.07.2017** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Obergeschoss, an der Aushangtafel vor Zimmer 29 von montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Lüneburg, 18.05.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die 82. Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich „Hagenhauskoppel“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

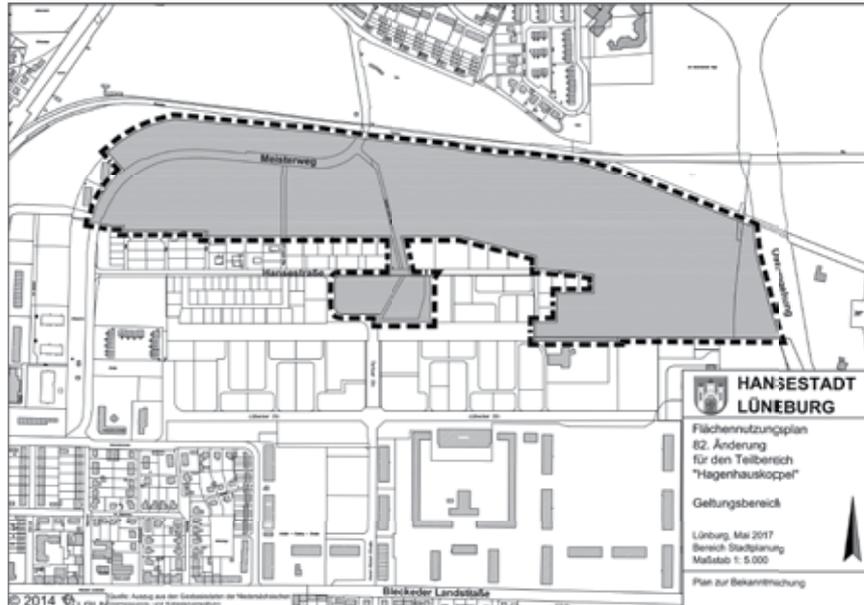
Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 16.05.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Für einen Bereich zwischen dem Meisterweg im Westen, der Bleckeder Bahn und der Industriebahn zum Hafen Lüneburg im Norden, durch die Ostumgehung (B4/B209) im Osten und durch die Bebauung entlang der Hansestraße bzw. der Kindertagesstätte im ehemaligen Kasino und der Fläche eines Mischgebietes und eines Blockheizkraftwerkes im Süden wird gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet. Der Teilbereich der 82. Änderung erhält die Bezeichnung „Hagenhauskoppel“. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.

Der Entwurf der 82. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Hagenhauskoppel“ nebst Entwurf der Begründung wird beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung wird beschlossen.

Der Geltungsbereich ist mit einer dicken unterbrochenen Umrandung nachfolgend zeichnerisch dargestellt.



Der Entwurf der 82. Flächennutzungsplanänderung liegt in der Zeit vom 08.06.2017 bis einschließlich 07.07.2017 im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Neben dem Entwurf des Planes mit dessen Begründungen sowie dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB)/ Naturschutzverbänden mit Umweltbezug zu:

- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzverbände)
- Zur Eingriffsbilanzierung (Naturschutzverbände)
- Zur Ausgestaltung des Rückhaltebeckens aus Artenschutzgründen (Naturschutzverbände)

Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

Es sind keine Fachgutachten erstellt worden. Es wird aber auf die Inhalte und Fachgutachten zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 „Schlieffen-Park“ verwiesen, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Die vorgenannten Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Gemäß § 4a Abs.4 BauGB sind die Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg im Bereich Bekanntmachungen eingestellt und frei zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 3 Abs.2 BauGB ist außerdem ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüneburg, 18.05.2017

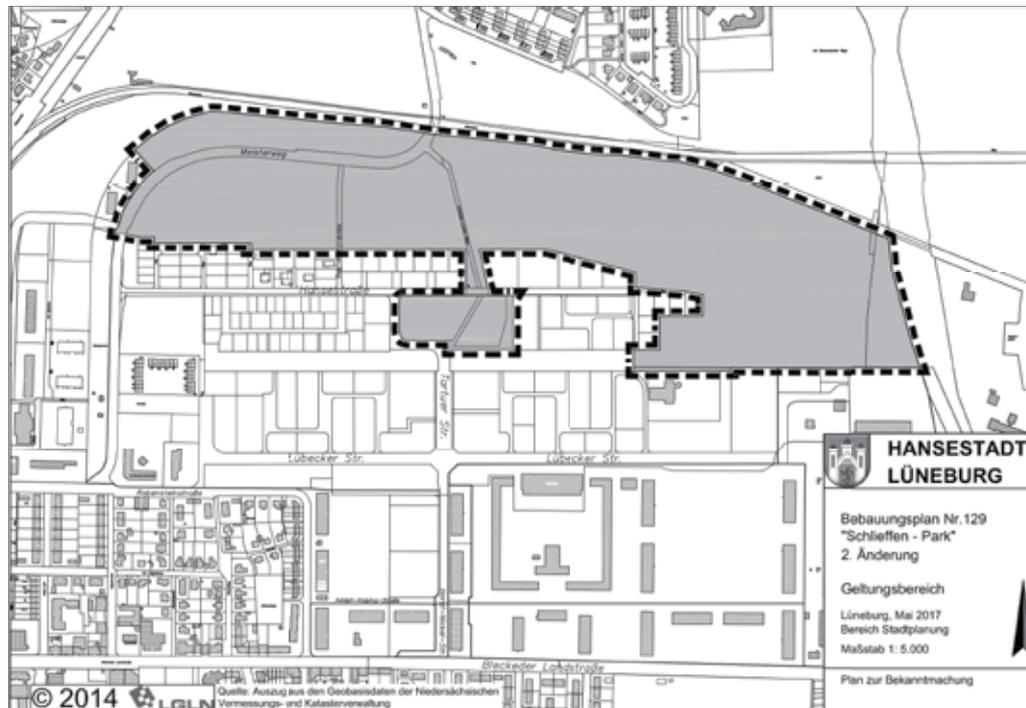
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung der Entwürfe für des Bebauungsplans Nr. 129 „Schlieffen-Park“, 2. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 15.05.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 129, 2. Änderung „Schlieffen-Park“ nebst Entwurf der Begründung wird beschlossen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung wird beschlossen.

Der Geltungsbereich ist mit einer dicken unterbrochenen Umrandung nachfolgend zeichnerisch dargestellt.



Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 129 „Schlieffen-Park“, 2. Änderung liegt in der Zeit vom 08.06.2017 bis einschließlich 07.07.2017 im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Neben dem Entwurf des Planes mit seiner Begründungen sowie dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB)/ Naturschutzverbänden sowie Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug:

- Zur Umsiedlung der Rentierflechte (geschützte Art) und erforderlichem Monitoring (Naturschutzverbände)
- Zu geschützten Arten auf der Empfängerfläche (Ausgleichsfläche) für die Verlagerung der Rentierfläche (Naturschutzverbände)
- Zu vorkommenden Arten im Plangebiet (Naturschutzverbände)
- Empfehlungen zum Umgang mit Niederschlagswasser und Ausgestaltung der Versickerungsanlagen (Naturschutzverbände)
- Empfehlungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen auch mit Bezugnahme zu Klimafolgenanpassung (Naturschutzverbände)
- Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Kompensation) und den externen Kompensationsflächen (TÖB)

Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

- Ergänzende Baugrunduntersuchung zur Wasserdurchlässigkeit im Untergrund
- Ergänzung zur Untersuchung verschiedener Entwässerungskonzepte für die schadlose Ableitung von Oberflächenwasser
- Ausnahmeantrag zur Verlagerung der Rentierflechte (geschützte Art)
- Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zur Verlagerung der Rentierflechte (geschützte Art)

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Verlagerung der Rentierflechte (geschützte Art) nach dem Stand der Entwurfsunterlagen nicht erforderlich wird.

Die vorgenannten Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 3 Abs.2 BauGB ist außerdem ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüneburg, 18.05.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann

Öffentliche Ausschreibung der Hansestadt Lüneburg Weihnachtsmarkt 2017 bis 2020

Maßnahme: Planung, Aufbau und Durchführung eines Themenweihnachtsmarktes auf dem Platz Am Fischmarkt in der Innenstadt der Hansestadt Lüneburg

Bestandteile: I. Beschreibung der Maßnahme
II. Leistungsverzeichnis

1. Regelleistungen
2. Finanzierung/Versicherung
3. Konzeptbewertung und Gewichtung
4. Angebotsabgabe/einzureichende Unterlagen
5. Erfüllungsort/Gerichtsstand
6. Sonstiges

Abgabetermin: 22. Juni 2017, 12:00 Uhr

Zu I. Beschreibung der Maßnahme:

Die Hansestadt Lüneburg schreibt die Ausrichtung eines Themen-Weihnachtsmarktes (z. B. hanseatisch, finnisch, schwedisch, baltisch oder mit speziellem historisch lokalen Bezug) auf dem Platz Am Fischmarkt für den Zeitraum 2017 bis 2020 aus. Die Vergabe soll über drei Jahre erfolgen mit der Option auf Verlängerung um zwei Jahre, die sechs Monate vor Vertragsablauf im Einvernehmen schriftlich angekündigt werden muss.

Die Aufbauzeit des Weihnachtsmarktes darf 3 Werktage nicht überschreiten.

Der Abbau des Weihnachtsmarktes muss einen Tag nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt sein.

Eine Belieferung der Anlieger im Veranstaltungsbereich hat bis 10:00 Uhr zu erfolgen.

Als Veranstalter kommt ausschließlich ein Generalunternehmer in Frage, mit dem die Hansestadt Lüneburg einen langfristigen Vertrag abschließen wird.

Der Generalunternehmer sollte Erfahrungen als Veranstalter gleicher oder ähnlicher Märkte haben.

Bietergemeinschaften sind unter folgenden Bedingungen zugelassen: eine gemeinsame Angebotsabgabe unter Benennung eines Generalbevollmächtigten, der im Auftragsfall in Vertretung, d. h. im Namen und auf Rechnung aller Mitglieder handeln kann. Die Haftung aller Mitglieder erfolgt gesamtschuldnerisch. Eine bestimmte Rechtsform des Bieters ist nicht erforderlich.

Es ist beabsichtigt den Markt gewerberechtlich festzusetzen.

Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen:

- a) Zur Vermeidung eines Überangebotes soll sich der Weihnachtsmarkt von den übrigen Weihnachtsmärkten auf dem Marktplatz, Am Sande und dem Platz vor der St. Johanniskirche insbesondere durch das Marktthema klar und deutlich unterscheiden. Gewünscht ist eine ansprechende Gestaltung, die eine weihnachtliche Atmosphäre des Leitthemas schafft und dem Charakter eines Weihnachtsmarktes gerecht wird.
Der Weihnachtsmarkt soll ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild bieten und mit weihnachtlichen Außen- und Innendekorationen mit verschiedenen Weihnachtsschmuckelementen versehen werden.
- b) Ein besonderer Wert ist auf die Gestaltung der Fläche, die Gestaltung der einzelnen Stände und das Einfügen in das besondere Umfeld, zu der insbesondere der Alte Kran gehört, zu legen.
- c) Der Markt muss eine Vielfalt von kunsthandwerklichen Erzeugnissen aufweisen. Es ist nur ein Verkauf von weihnachtlich orientierten Artikeln zulässig, wie zum Beispiel Advents- und Weihnachtsschmuck, handwerkliche Holzartikel, Töpfereiwaren, Kerzen- und Glasbläserartikel.
- d) Der Ausschank von Glühwein, alkoholischen und alkoholhaltigen sowie alkoholfreien Heißgetränken darf nur unter Verwendung von Keramik- oder Steingutbehältnissen als Mehrwegsystem erfolgen. Der Preis für mindestens ein alkoholfreies Getränk muss deutlich unter den Preisen für alkoholische und alkoholhaltigen Getränken liegen.
- e) Neben dem reichhaltigen Angebot von Speisen, Imbisswaren und Getränken sind weihnachtliche Backwaren, Spezialitäten wie Fisch etc. und auch sonstige Süßspeisen (z.B. glasierte Früchte und Gebäck) zulässig.

- f) Es sind keine SchaustellerfahrGeschäfte zugelassen. Stattdessen sind Angebote speziell für Kinder (Mitmachangebote) erwünscht.
- g) Es ist nur eine weihnachtliche zentral gesteuerte Hintergrundmusik zulässig. Nicht zugelassen sind Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck zu widersprechen. Hierzu zählen unter anderem die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, volksfestübliche Gegenstände und Handlungen (z. B. Luftballons, Verlosungen) und die marktschreierische Anpreisung von Waren.

Bebaubare Fläche:

Die bebaubare Fläche (s. Anlage 1) befindet sich im Eigentum der Hansestadt Lüneburg und ist öffentlich-rechtlich als Straßenfläche gewidmet. Sie wird dem Generalunternehmer gereinigt übergeben. Bebaut werden soll nur der Platz Am Fischmarkt.

Die Bruttofläche des Platzes beträgt ca. 570 m² abzüglich einer Fläche von ca. 50 m², die der Alte Kran einnimmt.

Die Nutzungsfläche für den Platz Am Fischmarkt beträgt insgesamt ca. 520 m² netto.

Gebühren/privatrechtliche Entgelte:

Es wird ein privatrechtliches Entgelt für die Inanspruchnahme der Fläche in analoger Anwendung der Bestimmungen der Marktgebührensatzung der Hansestadt Lüneburg in Höhe von **7.228,21 E zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer** (derzeit somit insgesamt 8.601,57 €) **pro Vertragsjahr** erhoben.

Sofern straßenverkehrsrechtliche Anordnungen erforderlich werden, sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) zu entrichten. Für gastronomische Betriebe werden ggf. Gebühren nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz festgesetzt und erhoben.

Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten werden von Montag bis Samstag von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie sonntags auf 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr festgesetzt. Es wird eine tägliche Auslaufzeit von einer Stunde gewährt.

Die Veranstaltungszeit entspricht der jeweils festgesetzten Weihnachtsmarktzeit der Hansestadt Lüneburg, beläuft sich mindestens aber auf drei Wochen in jedem Veranstaltungsjahr.

Zu II. Leistungsverzeichnis:

1. Regelleistungen

Für den Weihnachtsmarkt ist ein Konzept zu erstellen, das auch eine Darstellung des Ablaufs enthält, und dem Angebot beizufügen. Das Programm ist zu erläutern und, sofern vorhanden, mit Lichtbildern oder Animationen zu ergänzen.

Nicht unerheblich ist die Akzeptanz durch die Anliegerinnen und Anlieger. Erwartet wird deshalb, dass darauf im Konzept eingegangen wird.

Im Konzept ist darauf zu achten, dass maximal 60 % bezogen auf die Gesamtfläche der Stände gastronomisch genutzt werden.

Die Planung/Bebauung der freigegebenen Fläche ist zeichnerisch maßstabsgerecht darzustellen.

Nach der Vergabe ist ein fachliches Sicherheitskonzept zu erstellen und vorzulegen. Erfahrungen mit der Durchführung ähnlicher Märkte sind, soweit vorhanden, durch Referenzen nachzuweisen.

Reinigung, Verkehrssicherungspflicht:

Die Marktfläche ist stets sauber zu halten und mindestens einmal täglich zu reinigen. Sofern die Verschmutzung es erfordert, ist zusätzlich zu reinigen und der Müll abzufahren. Auf der Veranstaltungsfläche sind ausreichend Müllbehälter aufzustellen. Die Verkehrssicherungspflicht unterliegt dem Generalunternehmer. Ein Sanitärkonzept ist vorzulegen.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Marktfläche gereinigt an die Stadt zu übergeben.

Je nach dem Grad der Verunreinigung kann eine Mehrfachreinigung verlangt werden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, auf der überlassenen Fläche die Abfallentsorgung, die Reinigung und die Winterreinigung (Beseitigung von Schnee und Eis) auf seine Kosten durchzuführen.

Werbung:

Der Weihnachtsmarkt ist zu bewerben. Hierüber ist ein Werbekonzept zu erstellen.

Auf dem Weihnachtsmarkt selbst ist keine Firmen- oder fremde Produktwerbung zugelassen.

Energieversorgung:

Die für die Betriebe erforderlichen Strom- und Wasseranschlüsse regelt der Generalunternehmer. Er trägt auch für die Abrechnung mit dem/den anerkannten Energieversorgern Sorge. Die Leitungsführungen loser verlegter Stromkabel und Wasser-/Abwasserschläuche sind im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften durch zugelassene und geeignete Maßnahmen zu sichern.

2. Finanzierung/Versicherung:

Der Generalunternehmer hat zu seinem Angebot einen nachprüfaren Finanzierungsplan vorzulegen.

Für etwaige Schäden an Einrichtungen und der Fläche haftet der Generalunternehmer.

Der Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung ist nachzuweisen. Die Deckungssummen von einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut müssen für Personenschäden mindestens

1.500.000,- € pro Schadensfall und für sonstige Schäden mindestens 500.000,- € pro Schadensfall betragen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Der Nachweis darf nicht älter als zwölf Monate sein und muss noch Gültigkeit aufweisen. Bei Angebotsabgabe reicht als Nachweis zunächst die schriftliche Bestätigung des Versicherers, die Versicherung im Auftragsfall auf die geforderten Höhen anzuheben oder zum Abschluss einer objektbezogenen Versicherung bereit zu sein.

Zur Absicherung der gegebenenfalls entstehenden Ansprüche der Stadt hat der Generalunternehmer eine Bankbürgschaft in Höhe von mindestens 20.000,- € nachzuweisen. Die Summe kann sich nach Art und Umfang der Darbietung erhöhen.

Zur Absicherung über die zu erbringenden Leistungen des Generalunternehmers ist im Vertrag eine Konventionalstrafe vorgesehen.

Entstehende Kosten für die Angebotsabgabe und Erstellung eines Konzeptes und ggf. für Lichtbilder werden nicht erstattet.

3. Konzeptbewertung und -gewichtung:

a) Konzept 50 %

Für die Wertung des Konzeptes werden drei Unterkriterien gebildet und gewertet mit folgender Wichtigkeit im Rahmen der Gesamtbewertung:

-Gestaltung der Gesamtfläche	20 %
-Gestaltung der einzelnen Stände	15 %
-Einfügung in das besondere Umfeld	15 %

b) Allgemeine Erfahrungen als Generalunternehmer

und Erfahrungen als Veranstalter gleicher oder ähnlicher Märkte: 30 %

c) Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

20 %

4. Angebotsabgabe/einzureichende Unterlagen:

Angebote mit den bezeichneten Unterlagen sind bis spätestens

4 Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung

bei der Hansestadt Lüneburg – Stabsstelle 06 -, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „Angebot Weihnachtsmarkt“ einzureichen. Unvollständige oder verspätet eingereichte Angebote bleiben unberücksichtigt.

Dem Angebot sind beizufügen:

- Ein Plan (im Maßstab 1:500) aus dem die Bebauung der Veranstaltungsfläche hervorgeht.
- Ein aussagekräftiges, deutschsprachiges Konzept.
- Auflistung der für eine Platzierung vorgesehenen Betriebe nach Größe (bebaute m² einschließlich erforderlicher Verkehrsflächen) und Branchen, Beschreibung der Stände sowie der sonstigen Aufbauten.
- Programmablauf und -beschreibung.
- Ein nachprüfbarer Finanzierungsplan.
- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder entsprechender Zusicherung eines Versicherers mit den geforderten Deckungszusagen.
- Der Bieter hat seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch Erklärung und Nachweise zu belegen.
- Referenzen (soweit vorhanden).

Im Einzelnen sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Eine Unternehmensbeschreibung nebst Handelsregisterauszug
- Einschlägige Referenzprojekte
- Eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Eigenerklärungen nach VOL/A insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Mindestlohns.

Das abgegebene Angebot ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Das Angebot, die Angebotsaufforderungen nebst Leistungsbeschreibung werden bei Zuschlagserteilung Vertragsgegenstand.

5. Erfüllungsort/Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist die Hansestadt Lüneburg.

6. Sonstiges:

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, einzelne oder alle Bewerber zur Präsentation der jeweiligen Konzepte einzuladen.

Haushaltssatzung der Stadt Bleckede für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in der Sitzung am 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.306.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.341.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	400.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	364.900 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.601.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.238.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.972.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.081.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.550.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	350.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.550.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 850.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	390 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Haushaltssatzung wird am Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans nach § 114 Abs. 2 Satz 3, frühestens mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam. Sie gilt für das Haushaltsjahr.

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nicht für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Bleckede, den 30.03.2017

(J. Böther)

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Die gem. § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 11.05.2017 unter dem Aktenzeichen 34.41-15.12.10/30 erteilt worden.
- Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.05. bis zum 02.06.2017 in der Stadtverwaltung Bleckede, Lüneburger Straße 2 a, 21354 Bleckede, im Zimmer 3, zu den Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bleckede, den 11.05.2017

Jens Böther

Bürgermeister

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen, Fuß- und Radwegen in der Stadt Bleckede

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 als Straßenbaulastträger die Widmung folgender Straßen, Fuß- und Radwege in der Gemarkung Bleckede beschlossen:

- | | | |
|-----|--------------------------|---|
| 1. | Am Bleckwerk | Gemarkung Bleckede von Flurstück 128/11, Flur 21 bis Flurstück 162/6, Flur 19 |
| 2. | Birkenweg | Gemarkung Bleckede von Flurstück 242/6, Flur 40 bis Flurstück 61/24, Flur 40 |
| 3. | Eichenweg | Gemarkung Bleckede von Flurstück 61/24, Flur 40 bis Flurstück 231/4, Flur 40 |
| 4. | Wendischthuner Straße | Gemarkung Bleckede von Flurstück 172/3, Flur 23 bis Ortsausgang OD-Stein, nur Fuß- und Radweg |
| 5. | Carl-Napp-Straße | Gemarkung Bleckede von Flurstück 38/45, Flur 23 bis Flurstück 255/38, Flur 40 |
| 6. | Dr.-Carl-Busch-Straße | Gemarkung Bleckede von Flurstück 68/40, Flur 23 bis Flurstück 111/3, Flur 23 |
| 7. | Hermann-Collitz-Straße | Gemarkung Bleckede von Flurstück 61/100, Flur 23 bis Flurstück 61/100, Flur 23 |
| 8. | Heinrich-Oberg-Straße | Gemarkung Bleckede von Flurstück 168/51, Flur 23 bis Flurstück 38/50, Flur 23 |
| 9. | Kurt-Löwenstein-Straße | Gemarkung Bleckede von Flurstück 38/50, Flur 23 bis Flurstück 168/50, Flur 23 |
| 10. | Fosséstraße | Gemarkung Bleckede von Flurstück 25/4, Flur 24 bis Flurstück 12/19, Flur 24 |
| 11. | Delacroixstraße | Gemarkung Bleckede von Flurstück 25/4, Flur 24 bis Flurstück 17/13, Flur 24 |
| 12. | Heinrich-Banse-Str. | Gemarkung Bleckede von Flurstück 38/50, Flur 23 bis Flurstück 38/45, Flur 23 |
| 13. | Moorkoppel | Gemarkung Bleckede von Flurstück 127/2, Flur 21 bis Flurstück 16/17, Flur 21 |
| 14. | Moorweide | Gemarkung Bleckede von Flurstück 31/16, Flur 21 bis Flurstück 20/10, Flur 21 |
| 15. | Am Forstgraben | Gemarkung Bleckede von Flurstück 102/15, Flur 39 bis Flurstück 97/6, Flur 39 |
| 16. | Schröders Garten | Gemarkung Bleckede von Flurstück 8/16, Flur 23 bis Flurstück 102/3, Flur 21 |
| 17. | Dahlenburger Straße | Gemarkung Bleckede von Flurstück 172/ 3, Flur 23 bis Ortsausgang OD-Stein, nur Fuß- und Radweg |
| 18. | Lüneburger Straße | Gemarkung Bleckede von Flurstück 43/10, Flur 14 bis Ortsausgang OD-Stein, nur Fuß- und Radweg |
| 19. | Lauenburger Straße | Gemarkung Bleckede von Flurstück 43/10, Flur 14 bis Ortsausgang OD Stein, nur Fuß- und Radweg |
| 20. | Fritz-von-dem-Berge-Str. | Gemarkung Bleckede von Flurstück 43/10, Flur 14 bis Flurstück 229/9, Flur 40, nur Fuß- und Radweg |
| 21. | Elbstraße | Gemarkung Bleckede von Flurstück 56/15, Flur 11 bis Flurstück 22/1, Flur 10, nur Fuß- und Radweg |
| 22. | Kantorgärten | Gemarkung Bleckede von Flurstück 151/2, Flur 25 bis Ende der Sackgassenlage |

Die vorstehend genannten Straßen, Fuß- und Radwege werden gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bleckede gemäß § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gemäß § 47 Nr. 3 NStRG gewidmet.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 3 NStRG öffentlich gekannt gemacht. Unterlagen aus denen sich die genaue Bezeichnung, die Lage der gewidmeten Flächen, die Einstufung der Straßen Rad- und Fußwegen, sowie die Länge in der Baulast der Stadt Bleckede, der Umfang der Widmung und etwaige Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise ergeben, liegen im Rathaus der Stadt Bleckede, Bauamt - Zimmer 13, Lüneburger Straße 2a, 21354 Bleckede, zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Diese Widmungsverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist die Klage auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichtes zu erheben. Die Klage ist gegen die Stadt Bleckede - Der Bürgermeister, Lüneburger Straße 24, 21354 Bleckede zu richten.

Bleckede, den 09.05.2017

Stadt Bleckede

Der Bürgermeister

gez. Jens Böther

Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Oldendorf/Luhe, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner öffentlichen Sitzung am 15. März 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.072.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.072.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	985.000 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	983.600 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	127.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	127.000 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.112.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.118.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 127.000 € festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2017 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.

2. Gewerbesteuer

nach Gewerbeertrag	380 v. H.
--------------------	-----------

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 € nicht übersteigen.

Oldendorf/Luhe, den 15. März 2017

Gemeinde Oldendorf/Luhe

Jürgen Rund
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 12. Mai 2017 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 13 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24. Mai 2017 bis 06. Juni 2017 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 22. Mai 2017

Jürgen Rund
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe

Auf Grund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner Sitzung am 26. April 2017 folgende 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe beschlossen:

Artikel I

§ 1 I a) erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Ratsmitglieder mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
- a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 25,00 €

Artikel II

Die bisherigen §§ 1 I b) und 1 II werden gestrichen.

Der bisherige § 1 I c) wird zu § 1 I b).

Die bisherigen §§ 1 III, 1 IV und 1 V werden zu § 1 II, 1 III und 1 IV.

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Oldendorf/Luhe, den 27. April 2017
Gemeinde Oldendorf/Luhe

Jürgen Rund
(Bürgermeister)

1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner Sitzung am 26. April 2017 folgende 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung für die Gemeinde Oldendorf/Luhe beschlossen:

Artikel I

Der § 4 I der Zweitwohnungssteuersatzung erhält folgende Änderung:

§ 4 I – Steuersatz Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu	1.000,00 €	189,00 €
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	1.000,00 €,	
aber nicht mehr als	1.750,00 €	300,00 €
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	1.750,00 €,	
aber nicht mehr als	2.500,00 €	411,00 €
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	2.500,00 €,	
aber nicht mehr als	3.250,00 €	525,00 €
e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als	3.250,00 €	636,00 €

Artikel II

Diese 1. Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Die bisherigen Regelungen zum § 4 I treten gleichzeitig außer Kraft. Alle anderen Regelungen haben weiterhin Bestandskraft.

Oldendorf/Luhe, den 27. April 2017
Gemeinde Oldendorf/Luhe

Jürgen Rund
(Bürgermeister)

6. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner Sitzung am 26. April 2017 folgende 6. Änderung der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Oldendorf/Luhe beschlossen:

Artikel I

Der § 3 der Hundesteuersatzung erhält folgende Änderung:

§ 3

Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 50,00 €

Artikel II

Diese 6. Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Die bisherigen Regelungen zum § 3 treten gleichzeitig außer Kraft. Alle anderen Regelungen haben weiterhin Bestandskraft.

Oldendorf/Luhe, den 27. April 2017

Gemeinde Oldendorf/Luhe

Jürgen Rund
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Rehlingen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner öffentlichen Sitzung am 05. April 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	700.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	700.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	669.600 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	636.100 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	387.700 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	765.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	216.500 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 216.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer

	nach Gewerbeertrag	380 v. H.
--	--------------------	-----------

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 € nicht übersteigen.

Rehlingen, den 05. April 2017
Gemeinde Rehlingen

Herbert Tolksdorf
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 15. Mai 2017 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 14 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24. Mai 2017 bis 06. Juni 2017 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 22. Mai 2017

Herbert Tolksdorf
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2017 und 2018 der Gemeinde Soderstorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner öffentlichen Sitzung am 01. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 und 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	HH-Jahr 2017	HH-Jahr 2018
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.387.200 €	1.435.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.415.000 €	1.418.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.345.700 €	1.393.800 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.354.600 €	1.257.700 €
2.3 auf Einzahlungen für Investitionen	150.000 €	190.000 €
2.4 auf Auszahlungen für Investitionen	1.995.000 €	1.965.000 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	915.000 €	1.765.000 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	18.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.410.700 €	3.348.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.349.600 €	3.241.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2017 auf 915.000 € und

für das Haushaltsjahr 2018 auf 1.765.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird.

für das Haushaltsjahr 2017 auf 0 € und

für das Haushaltsjahr 2018 auf 0 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 und 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2017 auf 500.000 € und

für das Haushaltsjahr 2018 auf 500.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	HH-Jahr 2017	HH-Jahr 2018
1. Grundsteuer		
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.	450 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.	390 v. H.
nach Gewerbeertrag		

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Soderstorf, den 01. März 2017
Gemeinde Soderstorf

Roland Waltereit
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 11. Mai 2017 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 15 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24. Mai 2017 bis 06. Juni 2017 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 22. Mai 2017

Roland Waltereit
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 26. April 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.130.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.108.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.022.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.901.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	60.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	291.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.082.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.192.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 GemHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.

Barum, 26. April 2017

Rödenbeck
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 17. Mai 2017 unter dem Az. 34.40-15.12.10/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06. Juni 2017 bis zum 14. Juni 2017 in der Gemeindeverwaltung Barum, 21357 Barum zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barum, 18. Mai 2017

Rödenbeck
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Mechterzen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechterzen in seiner Sitzung am 30. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	723.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	693.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	648.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	645.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	652.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	653.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 GemHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 € im Haushaltsjahr 2017 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Mechtersen, 30. März 2017

Luhmann
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 04. Mai 2017 unter dem Az. 34.40-15.12.10/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26. Mai 2017 bis 06. Juni 2016 in der Gemeindeverwaltung Mechtersen, 21358 Mechtersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mechtersen, 09.05.2017

Luhmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 558 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 25. April 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. i m **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.308.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.305.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.155.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.175.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	592.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	487.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.748.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.684.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.

Radbruch, 25. April 2017

Semrok
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 16. Mai 2017 unter dem Az. 34.40-15.12.10/25 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26. Mai 2017 bis 06. Juni 2017 in der Gemeindeverwaltung Radbruch, 21449 Radbruch zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Radbruch, 17. Mai 2017

Semrok
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 04. April 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.367.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.347.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.209.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.229.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	191.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	363.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.400.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.592.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.

Vögelsen, 04. April 2017

Rogge
Bürgermeisterin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26. Mai 2017 bis 06. Juni 2017 in der Gemeindeverwaltung Vögelsen, 21360 Vögelsen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vögelsen, 09.05.2017

Rogge
Bürgermeisterin

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 12, 58 und 99 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 27.04.2017 folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt ergänzt:

- (2) Der Gemeindeteil, der im Planungsverband „Gewerbegebiet B4“ liegt, bildet die Ortschaft „Wittorf-Bardowick“. Ein Ortsrat oder ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin wird nicht gebildet.

Der bisherige § 1 Abs. 2 wird § 1 Abs. 3.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.06.2017 in Kraft.

Wittorf, 27.04.2017

Herbst
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Im Heidweg“ der Gemeinde Barendorf

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung am 08.05.2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe

Die Gemeinde Barendorf unterhält den Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Der Kindergarten dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Barendorf. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe in dem Kindergarten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, grundsätzlich Kinder aufgenommen, die in dem jeweiligen Aufnahmemonat das dritte Lebensjahr vollenden werden und noch nicht schulpflichtig sind.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Erfolgt eine Aufnahme zum 15. eines Monats, wird die Gebühr um die Hälfte reduziert. Zum Beginn des Kindergartenjahres im Monat August ist eine Aufnahme zum 15. des Monats ausgeschlossen.
- (3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten und der Sonderöffnungszeiten sind grundsätzlich nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:

01. August - 01. November - 01. Februar - 01. Mai

- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung des Kindergartens abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des jeweils entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Wird ein Kind zum Ende eines Kindergartenjahres abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Kindergartenjahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.
- (7) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.05. und dem 31.07. eines Jahres nicht möglich.

§ 3

Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden vom Kindergarten nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass der Kindergarten im Rahmen seiner Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in den Kindergarten kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag für eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.
- (2) Weiterhin können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wurden.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 und 2 trifft, nach vorheriger Benehmensherstellung des Beirats, der Verwaltungsausschuss.

- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung des Kindergartens ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist nur in begründeten Einzelfällen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird,
 - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Der Kindergarten kann während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten für bis zu drei Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.

- (3) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
 Vormittagsgruppe inkl. Mittagessen 08:00 Uhr - 14:00 Uhr
 Ganztagsgruppe inkl. Mittagessen 08:00 Uhr - 15:00 Uhr
- (4) Die Sonderöffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:
 Frühdienst 07:00 Uhr - 08:00 Uhr
 Spätdienst 07:30 Uhr - 08:00 Uhr
 15:00 Uhr - 16:00 Uhr
- (5) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von dem Kindergarten.

**§ 5
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Vormittagsgruppe von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten.
- a) pro Kind 300,00 €
 - b) Ermäßigung für Geschwisterkinder, die zeitgleich einen Kindergarten in Barendorf besuchen,
 - für das 2. Kind um 20 %
 - für das 3. Kind und jedes weitere Kind um 35 %
 der grundsätzlich zu zahlenden Gebühr gemäß Absatz 3 (Tabelle).
 - c) Kinder, die den Kindergarten im beitragsfreien Kindergartenjahr besuchen, werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- (2) Für die Betreuung der Kinder in der Ganztagsgruppe von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten.
- a) pro Kind 350,00 €
 - b) Ermäßigung für Geschwisterkinder, die zeitgleich einen Kindergarten in Barendorf besuchen,
 - für das 2. Kind um 20 %
 - für das 3. Kind und jedes weitere Kind um 35 %
 der grundsätzlich zu zahlenden Gebühr gemäß Absatz 3 (Tabelle).
 - c) Kinder, die den Kindergarten im beitragsfreien Kindergartenjahr besuchen, werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- (3) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:

Stufe	gebührenpflichtiges Bruttojahreseinkommen	Betreuungsgebühren 8:00 bis 14:00 Uhr	Betreuungsgebühren 8:00 bis 15:00 Uhr
13	ab 60.000,00 €	300,00 €	350,00 €
12	bis 60.000,00 €	275,00 €	321,00 €
11	bis 55.000,00 €	250,00 €	292,00 €
10	bis 50.000,00 €	225,00 €	263,00 €
9	bis 45.000,00 €	200,00 €	233,00 €
8	bis 40.000,00 €	175,00 €	204,00 €
7	bis 35.000,00 €	150,00 €	175,00 €
6	bis 30.000,00 €	125,00 €	146,00 €
5	bis 25.000,00 €	100,00 €	117,00 €
4	bis 20.000,00 €	75,00 €	88,00 €
3	bis 17.500,00 €	38,00 €	44,00 €
2	bis zur Einkommensgrenze gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII	0,00 €	0,00 €
1	Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr sowie Kinder von Sorgeberechtigten, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, besuchen den Kindergarten bis auf die Kosten für das Mittagessen gebührenfrei. ➔ Sorgeberechtigte, die laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, können für die Reduzierung der Kosten des Mittagessens einen entsprechenden Antrag beim Landkreis Lüneburg stellen (Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für gemeinschaftliches Mittagessen).		

- (4) für die Nutzung des Frühdienstes von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 22,00 € zu zahlen. Bei diesem Frühdienst wird keine Ermäßigung gewährt. Es wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.
- (5) Für die Nutzung des Frühdienstes von 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 11,00 € zu zahlen. Bei diesem Frühdienst wird keine Ermäßigung gewährt. Es wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

- (6) Für die Nutzung des Spätdienstes von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 22,00 € zu zahlen. Bei diesem Spätdienst wird keine Ermäßigung gewährt. Es wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.
- (7) Es wird eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 55,00 € als Essensgeld erhoben. Hierauf wird keine Geschwisterermäßigung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 und keine gestaffelte Ermäßigung gemäß § 5 Abs. 3 gewährt. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.
- (8) Der errechnete Gebührenbetrag wird kaufmännisch auf den vollen € - Betrag auf bzw. abgerundet.
- (9) Ist die festgesetzte Gebühr nach § 90 Abs. 3 und § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII den Sorgeberechtigten nicht zumutbar, so kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

§ 6 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Gemeinde Barendorf zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fern bleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen.
 - a) Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Betreuungsgebühr für den Zeitraum der Abwesenheit für jeden weiteren vollen Monat um 50 %.
 - b) Von der Erhebung des Essensgeldes wird abgesehen, sobald das Kind aufgrund einer Erkrankung o. ä. dem Kindergarten mindestens zwei Wochen zusammenhängend fernbleibt. Dies gilt jedoch nicht für die Ferienschlusszeiten des Kindergartens.
- (4) Vorübergehende Schließungen des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Während der Ferienschlusszeiten (siehe § 3 Abs. 2) sind die Gebühren – hierunter fallen alle Gebühren und damit auch die Gebühren für die Teilnahme am Mittagessen – durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Kindergartenjahr angemeldet wird und der erste Kindergarten tag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Betreuung erst ab dem 01.11. möglich.
- (6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschildner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührenschildner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8 Einkommensermittlung

- (1) Das gebührenpflichtige Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe aller Bruttoeinnahmen der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Hinsichtlich des Begriffes der „sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) als „Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft“ analog anzuwenden (§ 7 Abs. 3 SGB II).
- (2) Das gebührenpflichtige Einkommen errechnet sich wie folgt:

Summe aller Bruttoeinnahmen der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres

./.. Kinderfreibetrag in Höhe von 3.678,00 € je unterhaltsberechtigtes Kind

./.. Werbungskosten in Höhe von 1.000,00 € je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten

./.. Vorsorgeaufwendungen in Höhe eines Pauschalbetrags von 4.200,00 € für Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften oder 2.100,00 € für Alleinstehende

= bereinigtes Einkommen laut Sozialstaffel

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind.

Dem gebührenpflichtigen Einkommen sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten und andere öffentliche Leistungen hinzuzurechnen, sofern eine Anrechnung nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist. Elterngeld wird bis zu einer Höhe von 300,00 € (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG), im Falle von Elterngeld Plus bis zu einer Höhe von 150,00 € (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BEEG), nicht angerechnet.

Das Einkommen des letzten Kalenderjahres ist grundsätzlich durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, so ist die Gebühr der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.

- (3) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für das Kindergartenjahr.
- (4) Die Gebühr ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Bruttoeinkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.
- (5) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.

§ 9

Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde Barendorf nicht.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Barendorf, 18.05.2017

Dennis Neumann
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neetze in der Sitzung am 01.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.067.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	2.135.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.882.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.900.100,00 €
2.1	der Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2	der Auszahlungen für Investitionen	202.000,00 €
2.1	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

Neetze, am 01.03.2017

Johansson
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 3 Satz 3 NKomVG vom 26.05.2017 bis 06.06.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf und in der Gemeindeverwaltung Neetze, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neetze, 18.05.2017

Johansson
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in der Sitzung am 19. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.560.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	1.576.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.471.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.443.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	42.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbsteuer	340 v.H.

Wendisch Evern, am 19.12.2016

Behr
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.05.2017 bis 06.06.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wendisch Evern, 18.05.2017

gez. Behr
Gemeindedirektor

Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung des Flecken Artlenburg, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Flecken Artlenburg durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung vom 20.12.2016 und am 18.05.2017 die folgende Satzungsänderung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

1. keine Änderung
2. a. für den Bürgermeister 250,00 €
zusätzl. für die Verwaltungstätigkeit des Bürgermeisters 850,00 €
- b. keine Änderung
- c. für den 2. Stellv. Bürgermeister zugl. 2. Verwaltungsvertreter 40,00 €
- d. vorher c. keine weitere Änderung
- e. vorher d. keine weitere Änderung
2. keine Änderung
3. keine Änderung
4. keine Änderung
5. bei der Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt

§ 4 - 8

keine Änderung

§ 9

Diese Satzungsänderung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft

Artlenburg, den 19.05.2017

Rolf Twesten, Bürgermeister

Bekanntmachung des Fleckens Artlenburg Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nahversorgungszentrum an der Bundesstraße“

Der Rat des Fleckens Artlenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nahversorgungszentrum an der Bundesstraße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann

**im Gemeindebüro, Schulstraße 3, 21380 Artlenburg
während der Dienststunden
dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr**

oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nahversorgungszentrum an der Bundesstraße“ gegenüber dem Flecken Artlenburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

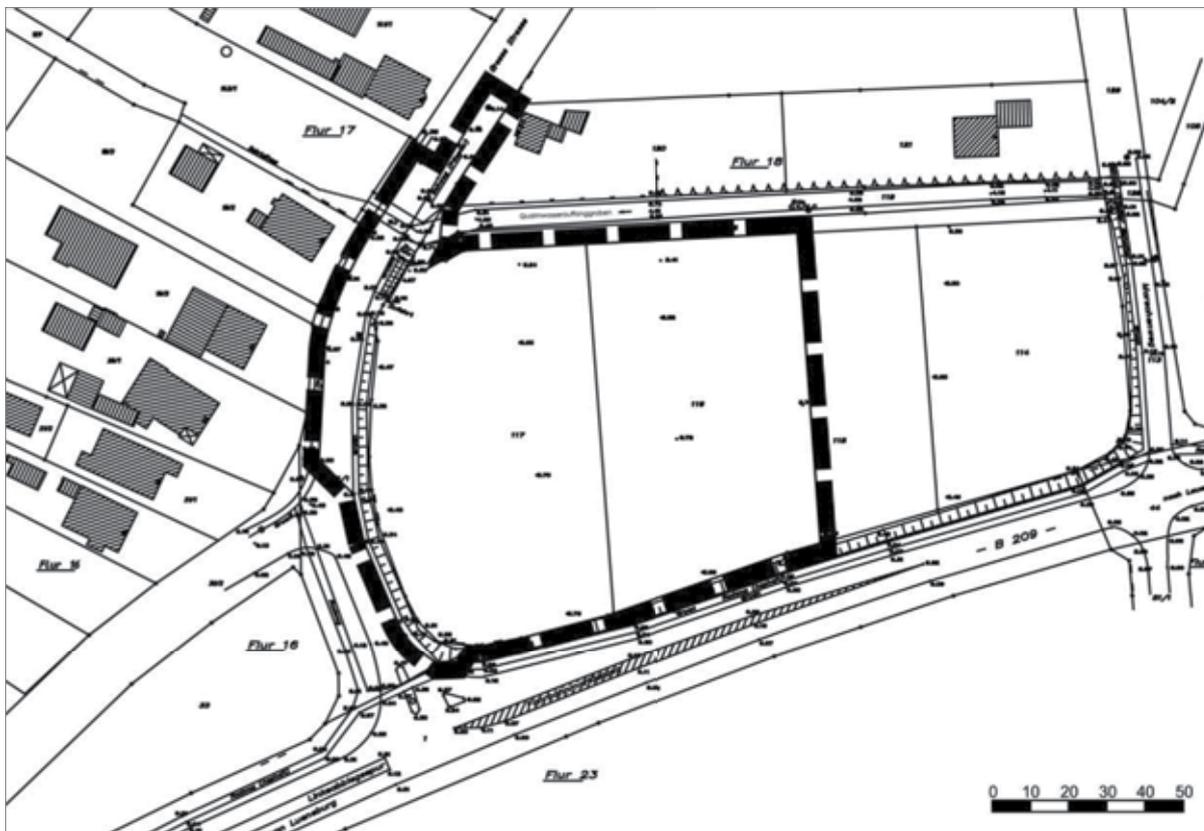
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn

nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nahversorgungszentrum an der Bundesstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nahversorgungszentrum an der Bundesstraße“ ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2000
 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

 Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Artlenburg, den 19.05.2017

gez. Rolf Twesten
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe Bebauungsplan Nr. 10 „Rethscheuer West“ - 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe hat in seiner Sitzung am 27.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 10 „Rethscheuer West“ - 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Die Geltungsbereiche der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Rethscheuer West“ sind im beiliegenden Lageplan (ohne Maßstab) mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Schulstraße 1a, 21522 Hohnstorf/Elbe während der allgemeinen Sprechzeiten

Montag	7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag - Freitag	10.00 - 12.00 Uhr
Montag + Mittwoch	17.00 - 19.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung auf die Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen. Diese sind wie folgt geregelt:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Rethscheuer West“ - 2. Änderung gegenüber der Gemeinde Hohnstorf/Elbe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Rethscheuer West“ - 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

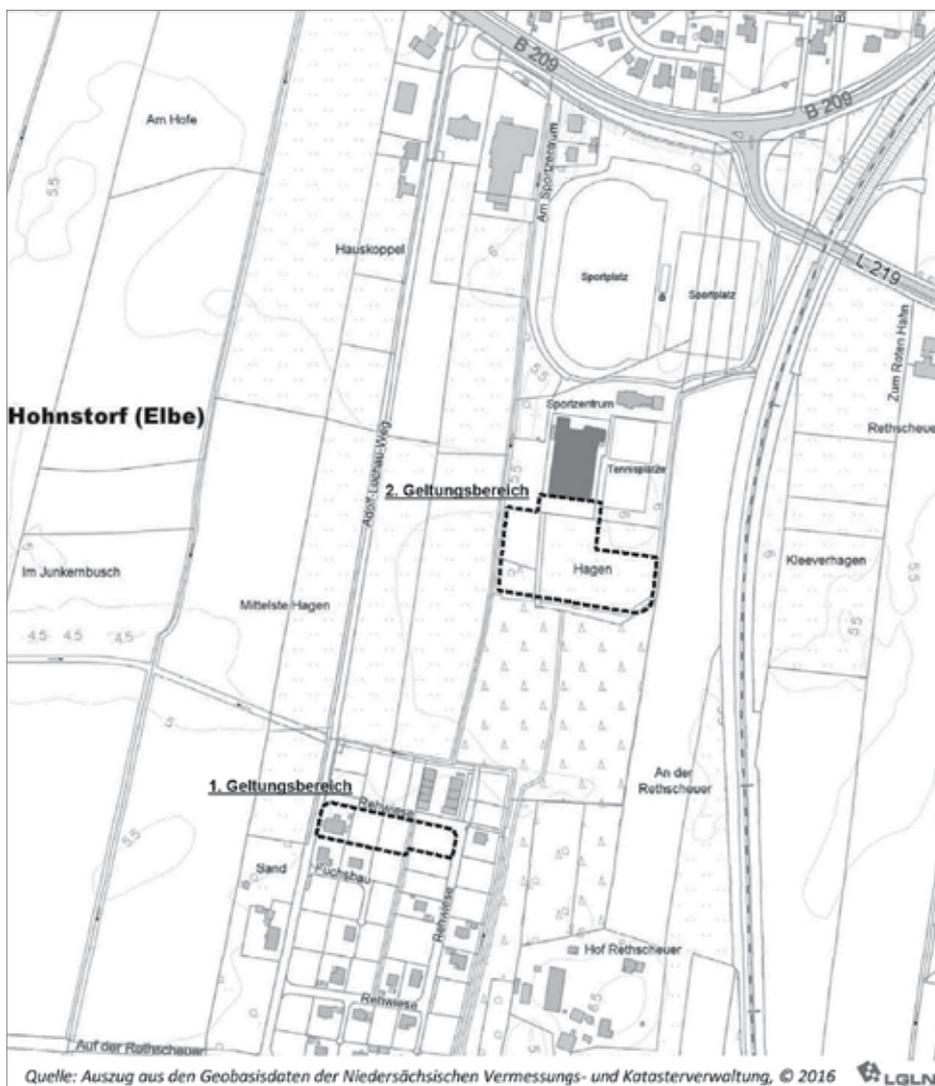
Hohnstorf, 24.04.2017

Gemeinde Hohnstorf

Andrè Feit

Bürgermeister

Lageplan



Bebauungsplan Nr. 10 „Rethscheuer West“ – 2. Änderung